

Förderkreis Brasilien – Hilfe zur Selbsthilfe – e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderkreis Brasilien Hilfe zur Selbsthilfe e. V.
- im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in 36043 Fulda, Oderstraße 1.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **mildtätige** Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere die Sammlung von Spenden zur Unterstützung mildtätiger Zwecke in Sinne von § 53 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung in Brasilien, sowie die Unterstützung kirchlicher und sozialer Arbeit in Brasilien. Die Tätigkeit wird in enger Zusammenarbeit mit dort ansässigen Körperschaften, insbesondere dem brasilianischen Kolpingwerk, sowie den für den Verein dort tätigen Personen ausgeübt.
3. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen:
Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über soziale und kirchliche Projekte in Brasilien zur Werbung von Spenden.
Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen.
Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 2 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Durch die Tätigkeit des Vereins sollen hilfsbedürftige Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung Unterstützung finden. Ferner soll die hierzu erforderliche pastorale und soziale Arbeit in Brasilien in Zusammenarbeit mit in Brasilien tätigen Körperschaften unterstützt werden. Die von diesen Körperschaften zu erbringenden Aufgaben werden in besonderen, mit den Körperschaften abzuschließenden Verträgen geregelt. Die Mittelweitergabe an die Körperschaften ist nur solange zulässig, als diese durch ordnungsgemäße Rechnungslegung die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel mindestens jährlich nachweisen. Die Herkunft, der soziale Stand, die nationale, politische, religiöse oder ethnische Zugehörigkeit der Begünstigten sind für die Ziele, die Haltung sowie für das Handeln des Vereins ohne Bedeutung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln, den Einkünften und dem Vermögen des Vereins.
5. Im Rahmen seiner ehrenamtlichen, nebenberuflichen Tätigkeit für den Verein kann einem Mitglied eine Vergütung von bis zu € 500,00 im Jahr durch den Verein gezahlt werden. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Organe des Vereins, die eine angemessene Vergütung erhalten können.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben, die den Zielen und Aufgaben des Vereins fremd sind oder diesen widersprechen, dürfen nicht getätigt werden.

7. Der Verein ist überparteilich und politisch unabhängig. Öffentliche Zuschüsse, die der Verein erhalten sollte, dürfen lediglich den Richtlinien und den Zielen entsprechend eingesetzt werden.
8. Eine Entlohnung eines eventuell geschäftsführenden hauptamtlichen Vorstandes erfolgt in angemessener Weise und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Kolpingwerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Betroffene mit einer Frist von vier Wochen Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einreichen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und mindestens zwei und bis zu sechs Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verwaltung des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. Beratung und Beschlussfassung über Aktivitäten und Förderungen im Sinne des Vereinszwecks sowie die Organisation daraus resultierender Aufgaben;
 - c. Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Verantwortung für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - e. Erstellung des Jahresberichts;
 - f. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand

festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung von Vereinszwecken und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Aufsichtsrates
3. Feststellung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Aufsichtsrates
6. Bestellung des Abschlussprüfers
7. Entscheidung über Aufnahme eines Mitgliedes im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand
8. Entscheidung über Vergütung und pauschale Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern des Leitungsorgans

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Aufsichtsrat prüft die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Leitungsgremiums sowie die satzungsmäßige Mittelverwendung.
3. Der Aufsichtsrat erteilt der Mitgliederversammlung Empfehlungen zur Entlastung des Vorstandes und zur Feststellung der Jahresrechnung. Ihm sind alle Informationen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind, umfänglich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu den Mitgliedern des Vorstandes stehen.
5. Der Aufsichtsrat trifft sich regelmäßig und mindestens zweimal pro Jahr.

§ 10

Die vorstehende Satzung wurde am 15. März 1990 errichtet, am 20. November 1992 in § 6 (Vorstand), am 14. März 1997 in § 6 (Vorstand) geändert, am 23. März 2001 in § 6 (Vorstand), am 26. September 2008 geändert bzw. ergänzt durch neuen § 8 (Aufsichtsrat), am 25. September 2009 geändert bzw. ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und geändert bzw. ergänzt in den §§ 2 (Zweckbestimmung) und 3 (Gemeinnützigkeit) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2013, geändert bzw. ergänzt in den §§ 4 (Mitgliedschaft), 7 (Mitgliederversammlung) und 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Juli 2014 und geändert bzw. ergänzt im § 6 (Vertretung des Vereins) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. September 2018 und letztmalig geändert bzw. ergänzt im § 6 (Vertretung des Vereins) und im § 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. September 2023.

Dies stellt die aktuelle Satzung des Förderkreis Brasilien – Hilfe zur Selbsthilfe – e. V. dar.

Fulda, den 29. September 2023

Andrea Schaal-Walosik
1. Vorsitzende

Pfr. Michael Oswald
2. Vorsitzender